

Anpassungen des Haushaltsplanentwurfs 2018 vom 07.11.2017

Am 07.11.2017 wurde der Entwurf des Haushaltsplans 2018 in die Gemeindevertretung eingebracht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass kürzlich eingetroffene Informationen bezüglich einer Gewerbesteuernachzahlung in den Haushalt 2018 eingearbeitet und nachgereicht werden. Außerdem wurden kleinere Korrekturen vorgenommen, welche den Gesamtergebnishaushalt (S. 26/27) sowie den Gesamtfinanzhaushalt (S. 28) nochmals veränderten.

Die Korrekturen werden in folgender Tabelle dargestellt:

Seitenzahl	Art der Änderung	Alt	Neu	Begründung
S. 4 / S. 5	Korrektur der Haushaltssatzung			Die Haushaltssatzung wurde aufgrund der vollzogenen Korrekturen angepasst. Bei § 2 Kreditaufnahme wurde die Kreditaufnahme des Hessischen Investitionsfonds für das Jahr 2018 herausgenommen, da diese in 2018 nicht benötigt wird.
S. 17	Berücksichtigung Änderung Hebesatz Kreisumlage	Hebesatz 2017: 33,45 %	Hebesatz 2018: 32,65 %	Der Hebesatz der Kreisumlage soll nach Einbringung des Kreishaushalts 2018 um 0,8% gesenkt werden. Diese Änderung wurde nun im Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Biblis berücksichtigt.
S. 20, Kap. 5.2 4. Abs.	Textkorrektur	Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr 2018 schließt negativ ab. Dies deutet auf eine Nettoentschuldung hin, indem die Kredittilgungen (Entschuldung) die Neuaufnahmen übersteigen. Eine Kreditaufnahme ist lediglich aufgrund des bereits vertraglich fixierten Investitionsfondsdarlehen für den S-Bahn- Ausbau geboten, da ausreichende liquide Mittel vorhanden sind.	Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr 2018 schließt negativ ab. Dies deutet auf eine Nettoentschuldung hin, indem die Kredittilgungen (Entschuldung) die Neuaufnahmen übersteigen.	Das Investitionsfondsdarlehen wird in 2018 nicht benötigt. Aus diesem Grund entfällt hier der letzte Satz.
S. 21 Kap 5.4 3. Abs	Textkorrektur	Im Haushaltsjahr 2018 könnte außerdem das bereits vertraglich fixierte Investitionsfondsdarlehen für den S-Bahn-Ausbau mit einem Volumen von 450 T€ aufgenommen werden müssen. Im Jahr 2019 wird ein Investitionskredit aufgenommen werden müssen.	Das vertraglich fixierte Investitionsfondsdarlehen für den S-Bahn Ausbau mit einem Volumen von 450 T€ wird voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen.	Das Investitionsfondsdarlehen wird in 2018 nicht benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auf 2020 verschoben.
S. 102	Korrektur Ansatz	Ansatz Nr. 7 Erträge aus Zuweisungen / Zuschüssen 70.000 €	Ansatz Nr. 7 Erträge aus Zuweisungen / Zuschüssen 110.000 €	Nach aktuellen Berechnungen sind die Vorjahresansätze zu erwarten. Außerdem wurden 10 T€ berücksichtigt, die fälschlicherweise dem Produkt 10201. zugeordnet waren.
S. 105	Korrektur Kennzahlen			Die Kennzahlen für das Produkt Bürgerbüro wurden aktualisiert.
S. 214	Korrektur Ansatz	Ansatz Nr. 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 218.000 €	Ansatz Nr. 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 208.000 €	Hierbei handelt es sich um Mietzahlungen in Höhe von 10 T€, die dem Produkt 02102 zuzuordnen sind.
S. 220	Korrektur Ansatz	Ansatz Nr. 8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 260.551 €	Ansatz Nr. 8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 532.834 €	Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Gebührenüberschüssen wurden nun gem. der Abwassergebührenkalkulation 2018 berücksichtigt.
S. 220	Korrektur Ansatz	Ansatz Nr.13b Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen 134.349 €	Ansatz Nr.13b Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen 146.349 €	Korrektur aufgrund von Abweichung zur Abwassergebührenkalkulation 2018 im Bereich der Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung.
S. 231	Korrektur Ansatz	Ansatz Teilfinanzhaushalt 8402004 Zuschuss S-Bahn gerechter Bahnhofsumbau 20.000 €	Ansatz Teilfinanzhaushalt 8402004 Zuschuss S-Bahn gerechter Bahnhofsumbau 100.000 €	Nach Informationen des Kreises werden im Jahr 2018 Zahlungen in Höhe von 100.000 € fällig, welche die Gemeinde Biblis zu tragen hat.

Die Berechnung der internen Leistungsverrechnung wurde aufgrund der Änderungen aktualisiert. Im Zuge dessen wurden auch die kalkulatorischen Zinsen/ Mieten mit aufgenommen. Diese Änderungen sind somit auch in allen einzelnen Teilhaushalten festzustellen.

Die angekündigte Gewerbesteuernachzahlung wurde im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs nicht berücksichtigt. Die hierdurch entstandenen Änderungen wurden lediglich in der mittelfristigen Ergebnisplanung (S. 294) und in der mittelfristigen Finanzplanung (S. 295) berücksichtigt.

Aufgrund des Kommunalen Finanzausgleichs beeinflusst die Gewerbesteuernachzahlung in 2017 die mittelfristige Planung für das Haushaltsjahr 2019. Laut derzeitigen Prognosen führt diese zu einer Minderzuweisung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, sowie auch zu einer erhöhten Kreis- und Schulumlage.

Schlussendlich stellen sich die Änderungen im Ergebnishaushalt wie folgt dar.

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018 Stand zur Einbringung	Ansatz 2018 Stand nach Korrekturen	Differenz
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	17.494.728	17.797.011	302.283
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	17.878.840	17.798.902	-79.938
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	-384.112	-1.891	+382.221
23	Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-409.086	-409.086	+0
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	17.532.564	17.834.847	302.283
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	18.325.762	18.245.824	-79.938
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 25)	-793.198	-410.977	+382.221
i	davon aus Rücklagen des ord. Ergebnisses gedeckt	793.198	410.977	382.221
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)	+472.000	+472.000	+0
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-321.198	+61.023	+382.221

Die Budgetierungsrichtlinie wurde als Anlage dieses Schreibens beigelegt.

Biblis, den 23.11.2017

Felix Kusicka
Bürgermeister

Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Biblis

Präambel

Diese Budgetierungsrichtlinie verfolgt das Ziel, die Abwicklung und Überwachung der Haushaltsmittel zu bestimmen. Sie dient dazu, die politische Steuerbarkeit des Haushaltsplans durch die gemeindlichen Gremien einerseits und die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Verwaltung andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander in Einklang zu bringen.

Sowohl die Gemeindehaushaltsverordnung, als auch die Hessische Gemeindeordnung, lassen den Gemeinden bewusst einen breiten Spielraum bei der Gestaltung ihrer Budgets, so dass jede Gemeinde die Budgetierung einschließlich der Deckung und Übertragung von Haushaltsmitteln individuell nach ihren Bedürfnissen gestalten kann. Diese Richtlinie dient nun der Konkretisierung der sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Budgetierungsrichtlinie gilt für die gemeindliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde Biblis.
- (2) Sie ist während der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO nicht anzuwenden.
- (3) Sie gilt erstmals ab dem Haushaltsjahr 2017.

§ 2 Budgetverantwortung

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Budgets insgesamt ist der Bürgermeister und für die Einhaltung der produktbezogenen Budgetteile die einzelnen Produktverantwortlichen.
- (2) Die Budgetüberwachung wird durch turnusmäßige Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs unterstützt und gewährt auch den politischen Organen eine unterjährige Budgetüberwachung und Steuerungsmöglichkeit.
- (3) Mit der Übertragung des Budgets geht auch die Verantwortung für die Erreichung der im Haushaltsplan festgelegten Produktziele einher.

§ 3 Zahlungswirksame Aufwendungen

- (1) Für die zahlungswirksamen Aufwendungen bilden die 16 Produktbereiche jeweils ein Budget.
- (2) Zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktbereichs dürfen für zahlungswirksame Mehraufwendungen desselben Produktbereichs verwendet werden. Gleichbedeutend können zahlungswirksame Mehraufwendungen auch durch zahlungswirksame Minderaufwendungen eines Produktbereiches gedeckt werden.

Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets nur dann für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

- (3) Aus dem Vorjahr übertragene, noch nicht verbrauchte und maßnahmenbezogene Aufwendungen erhöhen das Budget. Voraussetzung hierfür ist, dass für die jeweilige aufwandswirksame Maßnahme im Haushaltsplan des Vorjahres ein entsprechender Übertragungsvermerk vorhanden war. Haushaltsvermerke zur Übertragung von aufwandswirksamen Maßnahmen sollen jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen gesetzt werden.
- (4) Aus dem Vorjahr übertragene, noch nicht verbrauchte Budgetreste erhöhen ebenfalls das laufende Budget. Mit der Übertragbarkeit von Budgetresten soll ein Anreiz zum sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Budgetmitteln geschaffen werden, indem erzielte Einsparungen nicht gänzlich verfallen. Budgetreste dürfen jedoch nur dann übertragen werden, wenn im ordentlichen Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss erzielt wurde. Bezogen auf die einzelnen Budgets können je nach Höhe des ordentlichen Jahresüberschusses bis zu 50% der Budgetreste ins Folgejahr übertragen werden. Die Höhe der übertragbaren Budgetreste ist jedoch insgesamt beschränkt auf die Höhe des ordentlichen Jahresüberschusses. Über die Höhe des Übertragungsprozentsatzes entscheidet der Bürgermeister. Er ist für alle Budgetreste gleichermaßen und in und gleicher Höhe anzuwenden.
- (5) Budgetüberschreitungen bedürfen eines Beschlusses über über- oder außerplanmäßige Aufwendungen. Die Zuständigkeit über die Genehmigung richtet sich nach der gemeindlichen Hauptsatzung.

§ 4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen

- (1) Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind insbesondere Abschreibungen, Auflösungen von Ansparraten der Investitionsfondsdarlehen, aufwandswirksame Rückstellungsbildungen und aufwandsmindernde Rückstellungsanspruchnahmen. Nicht als zahlungsunwirksame Aufwendungen im Sinne dieser Richtlinie gelten hingegen Aufwendungen, die einer Zahlung bedürfen, diese aber bereits im Vorjahr geleistet wurde oder erst im Folgejahr geleistet wird (antizipative und transitorische Aufwendungen).
- (2) Sämtliche zahlungsunwirksamen Aufwendungen bilden ein Gesamtbudget.
- (3) Eine Budgetüberschreitung bei den zahlungsunwirksamen Aufwendungen ist unschädlich, wenn sie erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden kann (§ 100 Abs. 4 HGO). Sollte eine Budgetüberschreitung bereits unterjährig erkennbar sein, können die zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen mit zahlungswirksamen Minderaufwendungen oder zahlungswirksamen Mehrerträgen der in § 3 genannten Budgets gedeckt werden, soweit sie nicht mehr innerhalb der in § 3 genannten Budgets benötigt werden. Sollten solche zahlungswirksamen Minderaufwendungen oder Mehrerträge nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorliegen, bedarf eine Überschreitung des Budgets eines Beschlusses über über- oder außerplanmäßige Aufwendungen. Die Zuständigkeit über die Genehmigung richtet sich nach der gemeindlichen Hauptsatzung.
- (4) Nicht beanspruchte zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen nicht übertragen werden.

§ 5 Investive Finanzauszahlungen

- (1) Investive Finanzauszahlungen werden maßnahmenbezogen geplant, verbucht und überwacht. Für jede Maßnahme besteht derzeit ein eigenes Finanzauszahlungsunterkonto, das im Haushaltsplan und im Jahresabschluss dargestellt wird.
- (2) Jede investive Maßnahme bildet grundsätzlich ein eigenes Budget. Dies gilt jedoch nicht für investive Maßnahmen, die im Planansatz oder im Ergebnis 10.000 € nicht überschreiten. Diese Maßnahmen bilden ein Gesamtbudget für Kleininvestitionen.
- (3) Nicht beanspruchte investive Finanzauszahlungen aus Vorjahren dürfen maßnahmenbezogen im Rahmen des § 21 GemHVO zur Verwendung im laufenden Jahr übertragen werden. Dies gilt nicht für die in Abs. 2 aufgeführten Auszahlungen.
- (4) Budgetüberschreitungen bedürfen eines Beschlusses über über- oder außerplanmäßige Auszahlungen. Die Zuständigkeit über die Genehmigung richtet sich nach der gemeindlichen Hauptsatzung.

§ 6 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- (1) Die Überwachung der laufenden Verwaltungstätigkeit findet vorrangig über die Überwachung der zahlungswirksamen Aufwendungen nach § 3 statt.
- (2) Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden insgesamt ein Budget.
- (3) Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können zur Abdeckung von Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.
- (4) Budgetüberschreitungen bedürfen eines Beschlusses über über- und außerplanmäßige Auszahlungen. Die Zuständigkeit über die Genehmigung richtet sich nach der gemeindlichen Hauptsatzung.
- (5) Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen sind im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmsweise können jedoch für einzelne für das Haushaltsjahr geplante und auch gebuchte Aufwendungen, die (ohne dass dies geplant war) erst im Folgejahr zahlungswirksam werden, die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen übertragen werden, sofern diese innerhalb des Budgets noch verfügbar sind und von erheblicher Bedeutung für die Zahlungsmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit des Folgejahres sind.

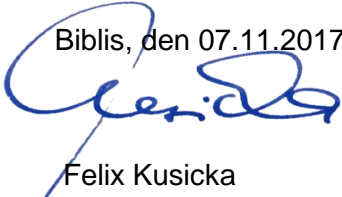
§ 7 Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit bilden ein Budget.
- (2) Die geplanten und in der Haushaltssatzung bei den Kreditaufnahmen vorgesehenen Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit dürfen insgesamt nicht überschritten werden.
- (3) Zu Zwecken der Umschuldung dürfen die damit verbundenen Mehrauszahlungen und Mehreinzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit gegenseitig gedeckt werden.
- (4) Kreditermächtigungen und damit verbundene Einzahlungen dürfen im Rahmen des § 103 Abs. 3 HGO ins Folgejahr übertragen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Budgetierungsrichtlinie ist ein Bestandteil des Haushaltsplans. Sie ist mit der Haushaltssatzung verknüpft.
- (2) Änderungen dieser Richtlinie sind damit auch lediglich im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplans möglich.

Biblis, den 07.11.2017



Felix Kusicka
Bürgermeister